

# RS Vwgh 2004/2/24 99/14/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §28;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0106 E 30. September 1999 RS 4

### Stammrechtssatz

Scheidet ein fremdfinanziertes Gebäude aus dem Betriebsvermögen aus, teilt die Finanzierungsverbindlichkeit sein Schicksal. Vermietet der Steuerpflichtige dieses aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedene Gebäude, so sind die auf die Finanzierungsverbindlichkeit entfallenden Zinsen Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999140250.X03

### Im RIS seit

22.03.2004

### Zuletzt aktualisiert am

29.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)